

**Gebührensatzung zur Satzung  
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft  
des Marktes Neubrunn (GS/OBS)  
vom 18.09.2024**

Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung werden Gebühren erhoben (Standort: Container, Am Beckenpfad 3, Nähe neues Feuerwehrhaus).

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Benutzungs- und Verbrauchsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Wohncontainers als öffentliche Einrichtung wird ein Tagessatz von 3,50 € erhoben. Der Tagessatz ist unabhängig von der Personenzahl, die den Wohncontainer nutzen.
- (2) Für die während der Nutzung der Obdachlosenunterkunft anfallenden verbrauchsabhängigen Nebenkosten erhebt der Markt Neubrunn einen pauschalen Tagessatz je Person von 5,20 €.

**§ 4  
Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit der Räumung der Unterkunft. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden am Tag der Einweisung bzw. jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Benutzungsgebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Neubrunn, den 19.09.2024

  
Heiko Menig  
Erster Bürgermeister